

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 18
30. Januar 2015
Ausgabe 01/15



Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf,
Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Foto: Bilderbox

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. Februar 2015.

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
27. Februar 2015
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)

19. Februar 2015

Impressum



UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden und
Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Verlag + Satz: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de,
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag
eines Monats, wird kostenlos
an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt

Auflage: 9.800 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung: Amt Schönberger Land
Anschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon: 038828 330-0
Fax: 038828 330-175
E-Mail: info@schoenberger-land.de
Web: www.schoenberger-land.de

allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen

besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr

besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-121, 123 und 171
Anlagenbuchhaltung	330-126
Bauanträge	330-181
Bauleitplanung	330-157
Bürgerinformation	330-113
Buß- und Verwarngelder	330-135
Einwohnermeldeamt	330-133, 134 und 137
Finanzverwaltung	330-120 und 128
Fischereischeine	330-135
Feuerwehren	330-139
Gewerbeamt	330-139
Grünanlagen/Gewässer	330-154
Hochbau	330-181
Informationstechnik	330-111
Kindertageseinrichtungen	330-116 und 119
Liegenschaften	330-155 und 156
Ordnungsamt	330-130, 131 und 137
Personalabteilung	330-114
Rechnungsprüfung	330-161
Schulverwaltung	330-119
Spielplätze	330-151
Stadtсанierung	330-157
Standesamt	330-132 und 142
Steuerabteilung	330-124 und 129
Straßenausbaubeiträge	330-152
Straßenbeleuchtung	330-151
Straßenunterhaltung	330-154
Tiefbau	330-182
Vollstreckung	330-122 und 125
Wahlen/Organisation	330-115
Winterdienst	330-131
Wohngeldstelle	330-141
zentrale Dienste	330-117
zentrale Gebäudewirtschaft	330-147 und 153
zentraler Sitzungsdienst	330-112

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2015, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Nüsch (Tel.: 038828 330-124, E-Mail: k.nuesch@schoenberger-land.de) oder Frau Heuer (Tel.: 038828 330-129, E-Mail: k.heuer@schoenberger-land.de).

Schönberg, 12.01.2015

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 20. Januar 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. November 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 15. Januar 2015 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel

(1) Die Gemeinde Groß Siemz führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.

(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GROß SIEMZ LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG.

§ 2

Gemeindegebiet

(1) Zur Gemeinde Groß Siemz gehören neben Groß Siemz die Ortsteile Klein Siemz, Lindow und Torisdorf.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Anregung und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Die Entscheidung für Beträge unter 100 EUR wird auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5**Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 500,00 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, 10.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 EUR.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7**Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten

unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich

zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR monatlich.

(4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 3 pro Tag der Vertretung gewährt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Siemz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTS-BLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Groß Siemz (Dorfstr. 6), Klein Siemz (Bushaltestelle), Torisdorf (Bushaltestelle) und Lindow (Bushaltestelle). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsie-

gel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 30. März 2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Siemz vom 31. Januar 2014 außer Kraft.

Groß Siemz, den 20. Januar 2015

gez. Berger

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16. Januar 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Dezember 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 15. Januar 2015 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1

Stadt Schönberg

(1) Die Stadt ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.

(3) Die Stadt ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

(4) Die Stadt Schönberg ist amtsangehörig und besitzt Stadtrecht seit 1822.

(5) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1219 - beim Ortsteil Bünsdorf 1158 - nachgewiesen.

§ 2

Stadtgebiet

(1) Zur Stadt Schönberg gehören neben Schönberg die Ortsteile Klein Bünsdorf, Groß Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 3**Wappen, Siegel und Flagge**

(1) Das Wappen der Stadt Schönberg zeigt:

In einem von Blau über Gold und Rot geteilten Schild ein roter Mittelschild, darin ein schwebendes silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT SCHÖNBERG • LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG.

(3) Die Flagge der Stadt Schönberg ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Rot. Auf der Mitte des gelben Streifens liegt, auf jeweils ein Viertel der Höhe des blauen und des roten Streifens übergreifend, ein roter Schild mit einem schwebenden weißen Hochkreuz, das von einer gelben Fürstenkrone überhöht wird. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Abschnitt 2 - Einwohner und Bürger**§ 4****Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die verantwortliche Teilnahme an der städtischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 5**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr, sowie bei besonderen Anlässen darüber hinaus, eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohner über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind

spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6**Einwohnerfragestunde**

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 60 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 7**Berichtspflicht**

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 8**Anhörung**

(1) Die Stadtvertretung kann Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung anhören, dieses ist im Einzelfall zu beschließen. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 9**Zeitweilige Ausschüsse**

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden. In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

Abschnitt 3 - Stadtvertretung und Verwaltung**§ 10****Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt.

(2) Die Stadtvertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorsetzter des Bürgermeisters.

(3) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind.

(4) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.

(5) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.

(6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 11

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 0 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

§ 12

Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.

Er koordiniert die

Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an.

Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung von Hauptausschussmitgliedern jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 12.500 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 250.000 EUR und grundsätzlich über die Vergabe von Planungsaufträgen.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien für kleinteilige, private Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 EUR.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftswesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen;
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Raumordnung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnbauförderung, Umwelt- u. Naturschutz, Biotoppflegekonzepte, Gewässerschutz, Grundsätze der Straßenreinigung, Landschaftspflege/Grünanlagen, Abfallkonzepte, Verkehrsberuhigung und -lenkung, öffentliche Ordnung, Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten, Heimatpflege, Vereinsförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Seniorenbetreuung, Kindertagesstätten und Tourismus

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ferner wählt die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jedes weitere Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

§ 14**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung. Er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Stadt Schönberg im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 100 EUR pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.

(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 15**Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den

Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 16**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit an die Stadtvertretung,
5. die Gleichstellung von behinderten und ausländischen Mitbürgern unter Beachtung der bestehenden Gesetze.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches steht ihr ein weisungsfreies Teilnahme- und Rederecht zu.

§ 17

Entschädigung

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.

(3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, zusätzlich erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

Der zweite stellvertretende Bürgermeiste erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

Für die Teilnahme an Fraktionsitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.

(5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

(7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

(9) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR, sofern sie im lfd. Monat mindestens an einer Sitzung des Beirates teilgenommen haben.

(10) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schönberg erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 15, 23923 Schönberg und im Schaukasten beim Amtsgebäude, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 15, 23923 Schönberg und im Schaukasten beim Amtsgebäude, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, öffentlich bekannt gemacht.

§ 19

Ortsteile/Ortsbeirat

(1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile wird durch die Stadtvertretung ein gemeinsamer Ortsbeirat gewählt. Er führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.

(2) Der Ortsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern. Für den Ortsbeirat sind aus den nachfolgend genannten Ortsteilen Vertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen:

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Ortsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt.

(3) Der Ortsbeirat tagt öffentlich. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 20

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 21

Bezeichnungen

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

§ 22**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 04. Mai 2012 außer Kraft.

Schönberg, den 16. Januar 2015

gez. *Götze*
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Stadt Dassow

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße im Verfahren nach § 13a BauGB

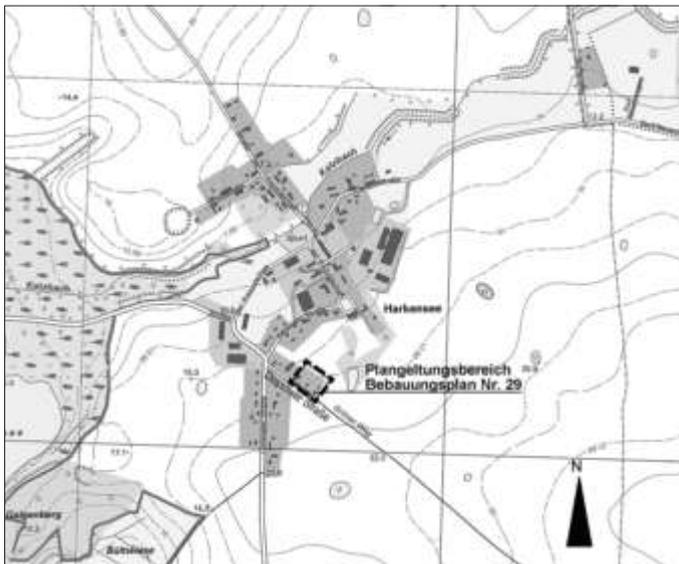
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2014 den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Harkensee an der Dassower Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 in der Ortslage Harkensee wird eingegrenzt von:

- im Nordosten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Nordwesten: durch die Grundstücksgrenze des Grundstückes Dassower Straße Nr. 6,
- im Südosten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Südwesten: durch die Dassower Straße.

Die Geltungsbereichsgrenzen des Plangebietes sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Dassow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie die zugehörige Begründung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 20.01.2015

(Siegel)

gez. *Ploen*
Bürgermeister

**AMT SCHÖNBERGER LAND
STADT DASSOW**

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee)

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Stadtvertretung Dassow in der Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossene Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit Ausnahme der gekennzeichneten Flächen mit

Bescheid vom 09. Dezember 2014 (AZ: 13074017-ZF-F-2014) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 6 Abs. 3 BauGB mit Nebenbestimmungen genehmigt (Teilgenehmigung). Die Erfüllung der Nebenbestimmungen - Auflagen beinhaltet redaktionelle Änderungen.
Die Genehmigung für die in den Anlagen 1, 2 und 3 des Bescheides gekennzeichneten Flächen wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB versagt.

Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow umfasst die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee. Von der Genehmigung ausgenommen sind die in den Anlagen 1, 2 und 3 des Bescheides gekennzeichneten Flächen gemäß § 6 Abs. 3 BauGB:

grüne Flächen und grüne Linien: von der Genehmigung ausgenommene Flächen und Wege

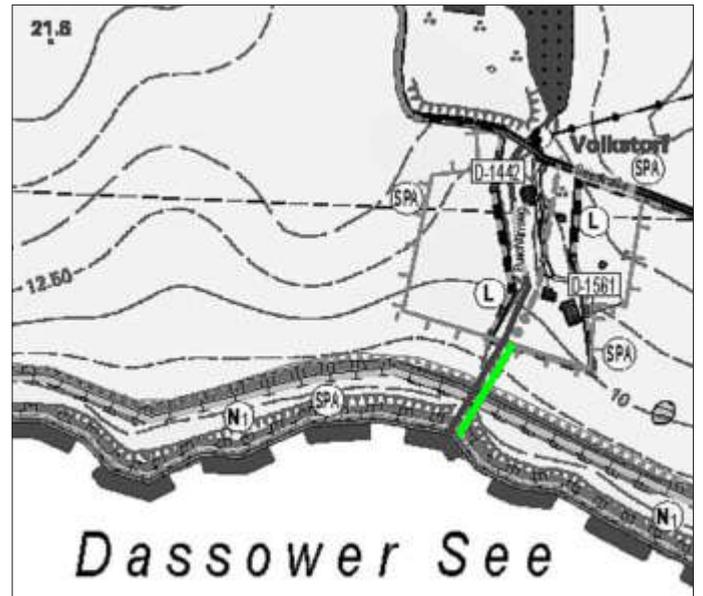
(1) Bereich „Seestern“ Barendorf (Anlage 1 Bild 1),



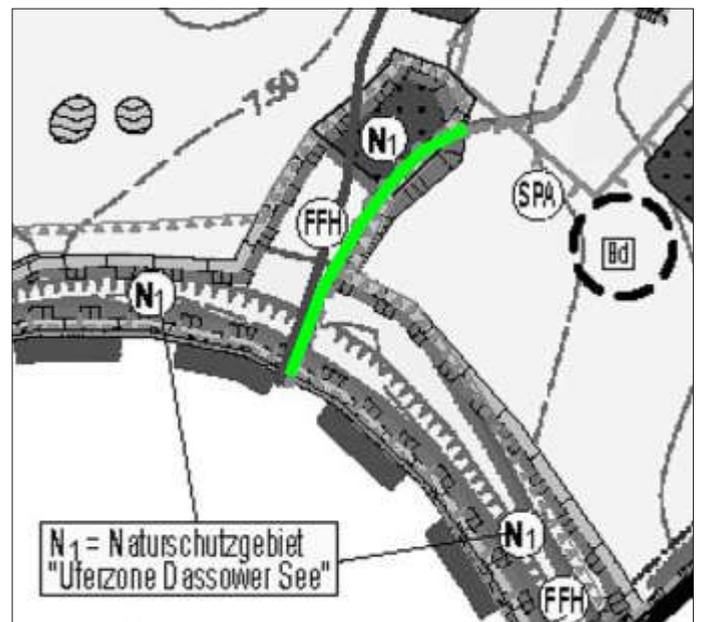
(2) Darstellung von Wohnbauflächen W 8 in Pötenitz Siedlung (Anlage 1 Bild 2),



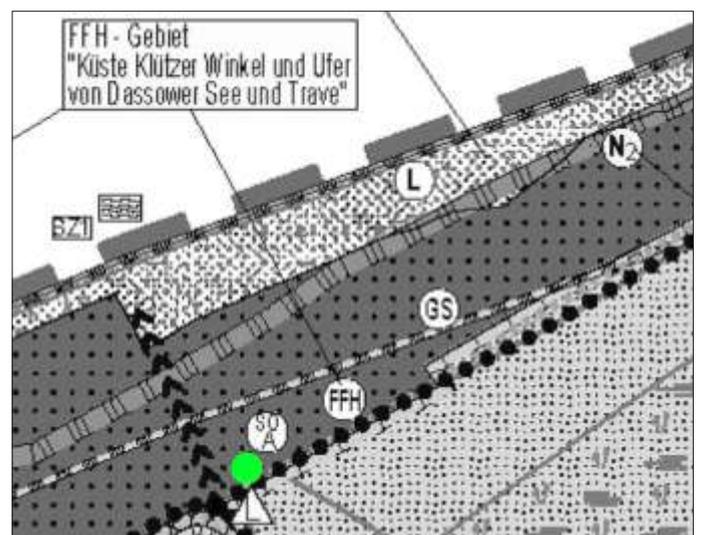
(3) Weg von Volkstorf an den Dassower See - innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) (Anlage 2 Bild 1),



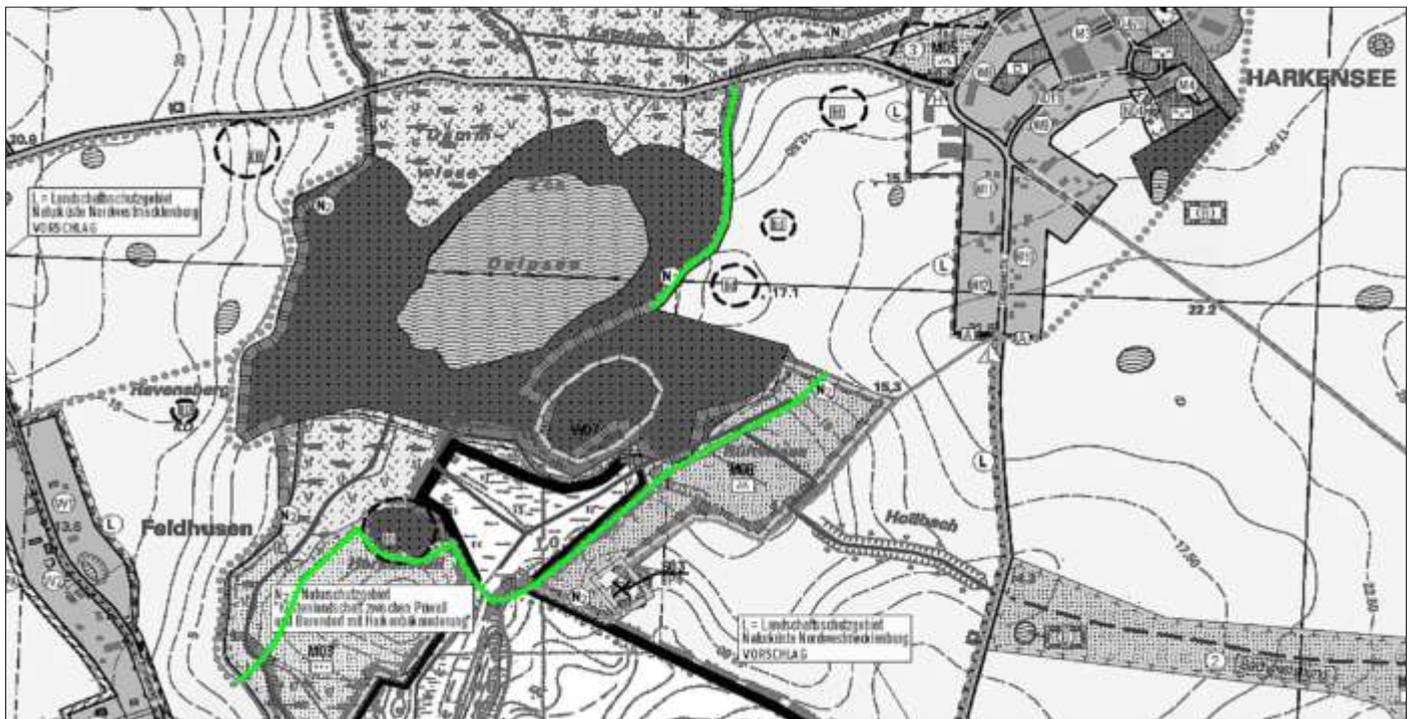
(4) Weg von Benckendorf an den Dassower See - innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) (Anlage 2 Bild 2),



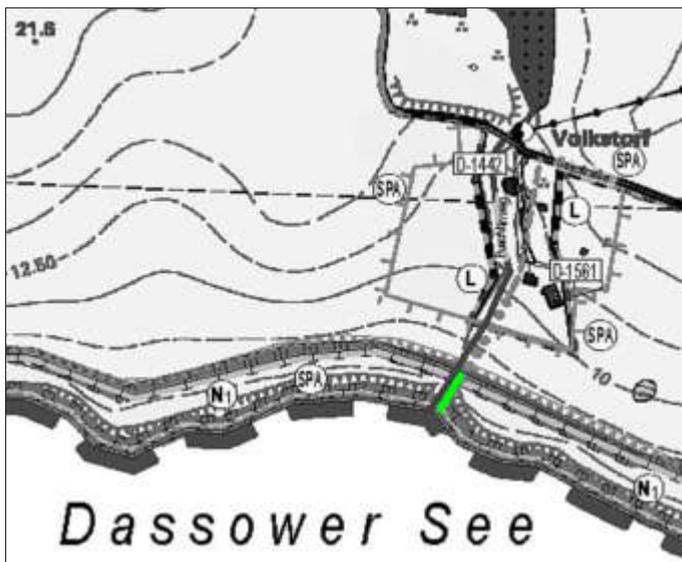
(5) Sondergebiet Aussichtspunkt - innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) (Anlage 2 Bild 3),



(6) Teile des Weges östlich von Feldhusen, süd-südöstlich des Deipsees - innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) (Anlage 2 Bild 4),



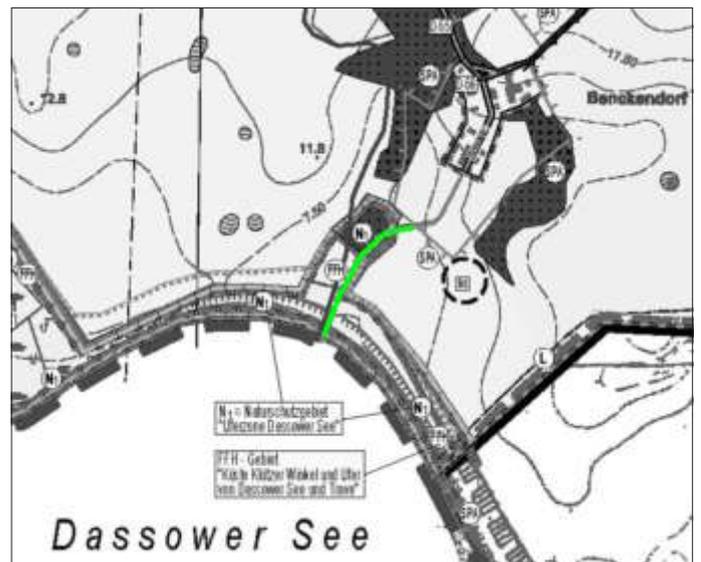
(7) Weg von Volkstorf an den Dassower See - innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) (Anlage 3 Bild 1),



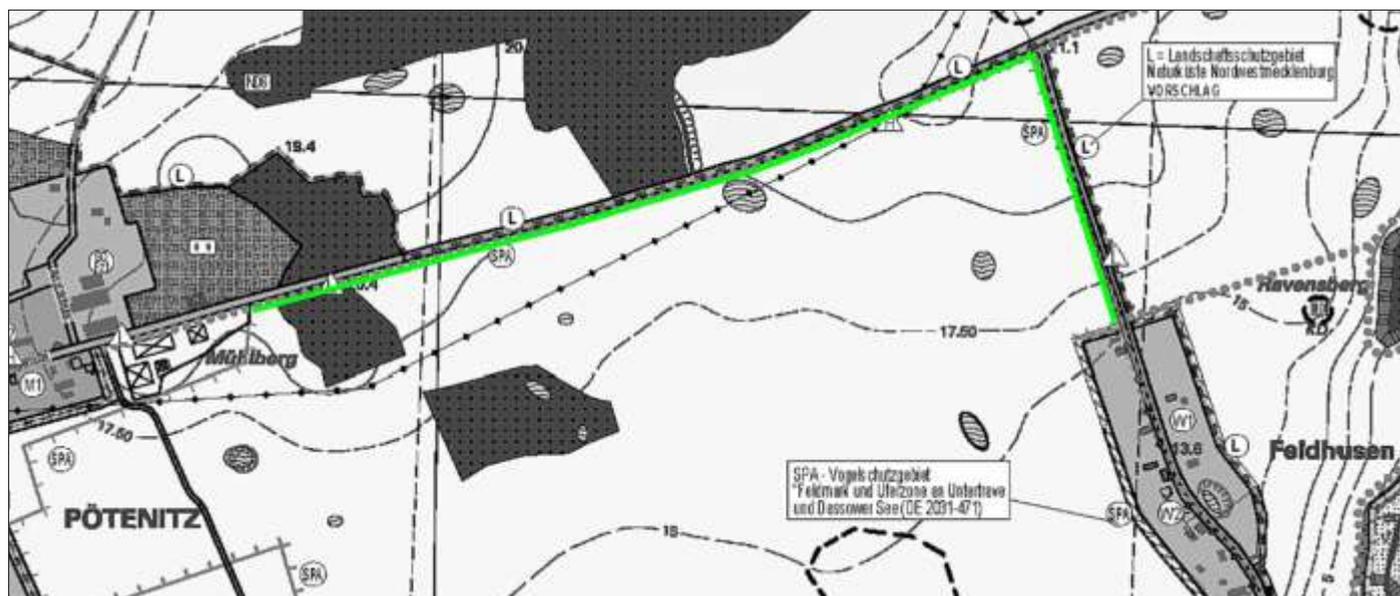
(8) Erweiterung Siedlungsflächen Johannstorf, Gutsanlage Johannstorf im und unmittelbar angrenzend an SPA sowie neue Wegeverbindung von Johannstorf Richtung Benckendorf - innerhalb des SPA (Anlage 3 Bild 2),



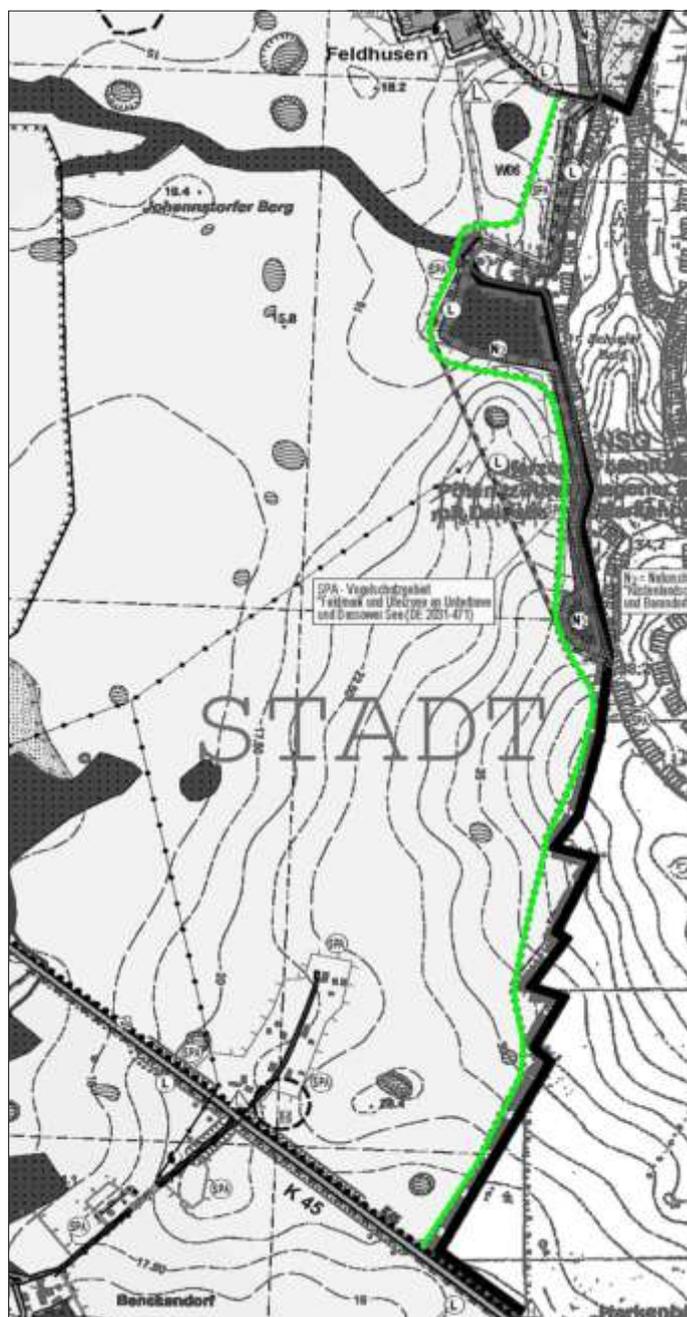
(9) Weg von Benckendorf zum Dassower See im SPA (Anlage 3 Bild 3),



(10) Wegeverbindung zwischen Pötenitz und Feldhusen im SPA (Anlage 3 Bild 4),



(11) Wegeverbindung südlich Feldhusen zur K 45 innerhalb SPA (Anlage 3 Bild 5/1 und Bild 5/2),



(12) Waldmehrfungsfläche W04 nördlich von Johannstorf im SPA (Anlage 3 Bild 6),



(13) Waldmehrfungsfläche W06 südlich von Feldhusen im SPA (Anlage 3 Bild 7),



Amtliche Mitteilungen

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Aktenzeichen: 5433.3-74-5070
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Flurneuordnungsverfahren Utecht
Landkreis Nordwestmecklenburg
**Gemeinden Utecht, Thandorf, Schlagsdorf,
Lüdersdorf**

Schwerin, 17.12.2014

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Utecht, Thandorf, Schlagsdorf, Lüdersdorf

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Um- welt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 08.12.2014

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Utecht hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Flurneuordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann

**Ministerium für Landwirtschaft Umwelt
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern** (LS)

Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Dipl.-Ing. (FH) Heike Krämer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 78600, Fax: 03881 786040
E-Mail: holst-kraehmer@vermessung-holst.de

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle
2014.3053.01**

Vermessungsobjekt:
Gemeinde: Dorf Selmsdorf **Gemarkung: Dorf Selmsdorf**
Flur: 3 **Flurstück: 48 und 61**
Lagebezeichnung: Mühlen Bruchs Wiesen

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.
Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V):

Dipl. Ing. (FH) Heike Krämer, Öffentl. best. Vermessungsing.,
Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen
(Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V)

während der Geschäftszeiten:
von Montag bis Donnerstag und Freitag
in der Zeit
von **7:30 h bis 17:00 h** und von **7:30 h bis 13:30 h**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ort, Datum

Unterschrift

Ausgefertigt:

Schwerin, 17.12.2014

Im Auftrag

de Vries
de Vries



Bürgerinformationen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 11.09.2014 folgende Beschlüsse:

Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern - hier: 1. Stufe der Beteiligung Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro die Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der Gemeinde - wie besprochen - zu erstellen und einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Jahresabschluss 2013 für das Bebauungsplangebiet Nr. 13 „Wohngebiet Dr. - Leber - Straße“ - Vorlage: VO/4/0012/2014 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt den Jahresabschluss 2013 für das Wohngebiet „Dr.-Leber-Straße“.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Erlass von Forderungen - Vorlage: VO/2/0013/2014

Beschluss:

Gemäß § 5 der Satzung über die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Forderungen vom 22.10.09 beschließt die Gemeindevertretung Selmsdorf, die unter dem PK 34/00000-23620 bestehende Forderung teilweise, bis auf einen Teilbetrag von 587,64 EUR, zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen
12 Gegenstimmen
- Enthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Umstellung der Straßenbeleuchtung im OT Selmsdorf auf LED, Tausch der Leuchtenköpfe

Bereitstellung überplanmäßig Mittel und Festlegung der Priorität

Vorlage: VO/3/0009/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt für das Bauvorhaben „Umstellung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED, Tausch der Leuchtenköpfe“, die außenplanmäßige Einnahme von 80.062,50 EUR als überplanmäßige Ausgabe für die Investition der Haushaltsstelle 54101.0960000.13 zur Verfügung zu stellen. Folgende Priorität der Straßenzüge wird festgelegt: Ernst-Thälmann-Straße, Grüner Ring, Hinterstraße, Neue Reihe, Schulstraße, Lübecker Straße (mit Bardowieker Weg), Straße der Freiheit, Lindenstraße, An der Beck, Am Kanal, Am Wasserwerk, Wilhelm-Oldörp-Straße, Rudolf-Hartmann-Straße, Dr.-Leber-Straße, Mittelweg, Tannenweg Pappelring, im Park.

Wenn der Finanzrahmen damit nicht ausgeschöpft ist sollten weitere Straßenzüge in der Reihenfolge Am Park, Am Wald, Ellenmoor, Am Sandberg folgen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Beratung zum Sitzungskalender 2. Halbjahr 2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Terminplanung für das 2. Halbjahr 2014 mit den erwähnten Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Beschlüsse:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Mühlenbruch“ der Gemeinde Selmsdorf - hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: VO/4/0029/2014

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörde, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, vorgebrachte Stellungnahme mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in der vorliegenden Fassung als Satzung.
- Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Selmsdorf „Herren-wiekers Camp/Krempelmoor“ - hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/4/0034/2014

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf billigt den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und den Entwurf der Begründung dazu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich der Begründung ist gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist ferner mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Beratung und Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung

Vorlage: VO/1/0081/2014

Beschluss:

I. Darstellung der Schülerströme (Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses)

- Entwicklung im Planungszeitraum 01.08.2015 - 31.07.2020 sowie im Prognosezeitraum 01.08.2020 - 31.07.2025

a) Klassenstufen 1 - 4

Für den Planungszeitraum (2015/16 bis 2019/20) wird mit einer konstanten Schülerzahl zwischen 141 und 154 Schülern gerechnet.

Im Prognosezeitraum (2020/21 bis 2024/25) wird die Gesamtschülerzahl im Grundschulbereich zwischen 121 und 134 Schülern eingeschätzt. Eine Zweizügigkeit kann sowohl für den Planungs- als auch für den Prognosezeitraum nachgewiesen werden.

Die geforderte Mindestschülerzahl für den Erhalt der Schulart Grundschule wird erreicht. Die Bestandsfähigkeit der Schulart Grundschule ist somit nachgewiesen.

b) Klassenstufen 5 bis 10

Die Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (Regionalschüler) gehören organisatorisch zur Regionalen Schule Dassow und sind daher nur nachrichtlich erwähnt:

Bei der Ermittlung der Schülerströme ist mit einem Durchschnittswert in Höhe von 33 % als Übergang im Anschluss an die Klassenstufe 6 (schulartenunabhängige Orientierungsstufe) an andere Schulen gerechnet worden.

Im jetzigen Planungszeitraum (2015/16 bis 2019/20) wird durchgängig eine Zweizügigkeit in den Klassenstufen fünf und sechs bei einer Schülerzahl zwischen 66 und 81 erwartet. In den Klassenstufen 7 bis 10 wird im Planungszeitraum lediglich eine Einzügigkeit erwartet.

Für den Prognosezeitraum (2020/21 bis 2024/25) wird ein Absinken der Schülerzahlen in den Klassenstufen fünf und sechs von 85 auf 59 Schülern erwartet. In den Klassenstufen 7 bis 10 wird auch im Prognosezeitraum lediglich eine Einzügigkeit erwartet.

Die geforderte Zweizügigkeit zur Weiterbeschulung der Selmsdorfer Schüler in Selmsdorf an der Regionalschule ab Klassenstufe sieben kann nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der zu erwartenden Wohnbebauung im Baugebiet Mühlenbruch wird mit einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen gerechnet. Der dadurch erwartete Anstieg der Einwohnerzahl konnte in die Prognose noch nicht mit einfließen.

II. Schulraum- und Sportflächenbilanzen (Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses)

Die Anzahl der Unterrichtsräume hat sich nicht gegenüber dem vorigen Planungszeitraum geändert.

Die vorgesehenen Investitionen sind durchgeführt worden. Der Bau der Flutlichtanlage und der Tribüne am Sportplatz in den Jahren 2007 u. 2008 tragen zu einer weiteren Verbesserung der Sportmöglichkeiten bei.

III. Einzugsbereiche

Für die Grundschule gilt folgender Einzugsbereich: Selmsdorf, Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow, Zarnewenz.

IV. Künftige Schulstruktur

Grundschule Selmsdorf und Außenstelle der Regionalen Schule Dassow

Der Schulstandort dient als Außenstelle der Regionalen Schule Dassow zur Beschulung der Klassenstufen fünf und sechs. Die Vereinbarung zur Finanzierung der Außenstelle wurde mit der Stadt Dassow auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gemeinde Selmsdorf bittet um Fortführung der Außenstelle.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Zuschuss Klassenfahrten 2014

Erneute Beschlussfassung

Vorlage: VO/1/0775/2014-1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf bewilligt einen Klassenfahrtenzuschuss von 100,- EUR pro Kind für das abgelaufene Schuljahr 2013/14.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Wahl eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Bildung, Soziales, Sport, Jugend und Senioren

Vorlage: VO/1/0094/2014

Wahl:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Frau/Herrn Ulrich Gühlcke als neuen sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Soziales Sport, Jugend und Senioren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Antrag auf Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V für die Ernst-Thälmann-Straße und die Neue Reihe in Selmsdorf

Vorlage: VO/3/0015/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, ein Teileinziehungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V bei der Straßenaufsichtsbehörde, dem Landkreis NWM, für die Ernst-Thälmann-Straße zu beantragen. Die Ernst-Thälmann-Straße soll für den öffentlichen Fahrzeugverkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht gesperrt werden. Für Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes und für Lieferverkehr ist die Durchfahrt zu gestatten. Für die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 1, Neue Reihe und Straße der Freiheit, soll ein entsprechender Antrag an den Straßenbaulastträger gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Beschlüsse:

Treuhänderische Erschließungsmaßnahme Bebauungsplan Nr. 16 Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ - hier: Jahresabschluss 2013

Vorlage: VO/4/0043/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt den Jahresabschluss 2013 für das Wohngebiet „Am Mühlenbruch“. Der Jahresabschluss 2013 ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2014 als Bestandteil in den Haushalt 2014 eingeflossen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Energieeffiziente Wärmeversorgung der Schule -

Vorlage: VO/3/0016/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt zur Erneuerung der energieeffizienten Wärmeversorgung der Schule - Einbau einer Gasbrennwertkesselanlage - die Bereitstellung der finanziellen Mittel in der Haushaltsstelle Bauliche Unterhaltung, Deckungsquelle: Finanzhaushalt mit Übertragung in das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben der FF Selmsdorf

Vorlage: VO/3/0017/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt 28.500 EUR für die Beschaffung von Einsatzbekleidung und der Ausbildung bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Aufhebung des Sperrvermerks für die Ersatzpflanzung

Vorlage: VO/3/0019/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf beschließt, den Sperrvermerk unter dem Produkt 34/55100.0219 für die Ersatzpflanzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
12 Ja-Stimmen

Winterferien Programm 2015

02.02.-13.02.15

Kinder u. Jugendhaus Komma7

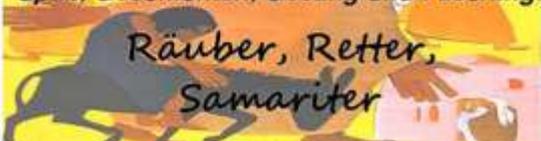
Liebe Kinder und Jugendliche, für die Winterferien 2015 wollen wir euch einige Aktionen und Ausflüge anbieten. Ich hoffe, dass das eine oder andere Angebot euch anspricht und wir gemeinsam in den Winterferien viel Spaß haben werden.

Anmeldungen sind ab dem 26.01.15 und nur persönlich unter Zahlung des Teilnehmerbeitrags im Komma7 oder Komma9 möglich. Telefonische Reservierungen sind spätestens am nächsten Tag durch Zahlung des TN-Beitrags zu bestätigen.

Jugendpflege Filiz Ceker

Ferienspiele der Kirchengemeinde

Willkommen im Gemeindezentrum zu Spiel, Spaß, Geschichten, Gesang und Fasching!



Zeit: 02.02. bis 06.02.
tgl. 10.00 bis 15.00 Uhr

Anmeldung: Sigrid Susanne Awe
Tel. 0451 5061333 oder 0162 3236278

Kosten: pro Tag 4,- €
(incl. Mittagessen, Getränke, Tea-Time und Bastelmaterial)

Alter: ab 7 Jahren

Treffpunkt: Kirchengemeindezentrum Herrnburg
Veranstalter: Kirchengemeinde Herrnburg

Tagesausflug zum Wonnemar

Am: **Mittwoch 11.02.15**
Um: 10.00 - 18.30 Uhr
Alter: 10 Jahren (Freischwimmer)
Kosten: 10,- €
Treffpunkt: Komma9 - Gärtnerieweg 9, Herrnburg
Veranstalter: Filiz Ceker (Jugendpflege)
Achtung: Einverständniserklärung



Eislaufen & Shoppingtour

Am: **Montag 09.02.15**
Um: 09.30 - 16.00 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle Eichholz
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 5,- €
Veranstalter: Filiz Ceker
Achtung: Einverständniserklärung / Schlittschuhe / Taschengeld



Heiße Töpfe

Am: **Dienstag 10.02.15**
Um: 10.00 - 14.00 Uhr
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 2,- €
Treffpunkt: Komma7 - Hauptstrasse 7, Lüdersdorf
Veranstalter: Filiz Ceker (Jugendpflege Lüdersdorf)



Bowling

Am: **Donnerstag 12.02.15**
Um: 13.45 - 18.20 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle Eichholz
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 7,- €
Veranstalter: Filiz Ceker
Achtung: Einverständniserklärung



Öffnungszeiten:

Komma9, Gärtnerieweg 9, 23923 Herrnburg	
Montag + Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Komma7, Hauptstr. 7, 23923 Lüdersdorf	
Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag (Mädchengruppe)	17.30 - 20.00 Uhr
Freitag	12.00 - 16.00 Uhr
In den Ferien sind abweichende Öffnungszeiten!	

Anmeldung persönlich:
KOMMA7 Hauptstr. 7, 23923 Lüdersdorf
KOMMA9 Gärtnerieweg 9, 23923 Herrnburg
Anmeldung telefonisch:
038821/67370 (Komma7)
Mobil: 0163/5070576 (Komma9)
www.komma7.com
www.kontakt@komma7.com



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!

Sie halten heute das erste Amtsblatt des Jahres 2015 in den Händen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen der Start ins neue Jahr gelungen ist.

Was vor uns liegt, welche Vorhaben die Stadt Schönberg in diesem Jahr realisieren möchte und welche Aufgaben sie im Jahr 2015 erfüllen muss, das möchte ich Ihnen gern zur Einwohnerversammlung am 29.01.2015 darlegen, die um 19:00 Uhr in der Palmberghalle stattfindet.

Hinter uns liegen einige Tage, die von starken Winden gekennzeichnet waren. Diese Stürme haben in Schönberg deutlich weniger Schäden angerichtet, als in anderen Landesteilen.

Viermal musste unsere Feuerwehr zu Hilfeinsätzen ausrücken. In aller Regel waren umgestürzte Bäume dafür die Ursache. Hier und da liegen noch Reste der „stürmischen Zeit“ auf Straßen und Gehwegen. Ich bitte Sie, diese Reste entsprechend der Straßenreinigungssatzung zu beseitigen.

Neben unseren Vorhaben größerer Art, gibt es für uns Schönberger in diesem Jahr noch eine ganze Menge an Höhepunkten.

So wird unsere Feuerwehr am 13.03.15 90 Jahre alt, gefolgt vom FC Schönberg 95, der 20 Jahre alt wird.

Anfang Juli - konkret vom 03. bis 05. Juli - findet unser Stadtfest statt und der letzte Termin ist der 07.10.2015, an dem jährt sich zum 25. Mal die Unterzeichnung der Städtepartnerschaft mit der Stadt Ratzeburg.

Lutz Götze
Bürgermeister

Preisskat in Lockwisch

Am Samstag, dem 24. Januar 2015 findet um 15:00 Uhr im Gemeinde-/Feuerwehrgerätehaus unser nächster Preisskat statt. Der Einsatz beträgt 8,— EUR. Anmeldungen erbeten unter 0172 3173068.



gez. Behrens
Bürgermeister

Stadt Schönberg

Bürgerinformation

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg besucht alle Ortsteile. Folgende Termine werden dazu bekannt gegeben:

07.02.15	09:30 Uhr - Rupensdorf bei Firma Calm
07.02.15	11:00 Uhr - Sabow Dorfplatz
20.02.15	18:00 Uhr - Bünsdorf - Eingang Klein Bünsdorf
21.02.15	09:00 Uhr - Kleinfeld Dorfplatz
21.02.15	10:30 Uhr - Buswendepplatz

Alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile sind herzlich gern dazu eingeladen.

L. Götze
Bürgermeister

Winterferienprogramm

vom 02. - 13.02.2015



Stadtjugendpflege Schönberg



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Anmeldungen
ab 28.01.2015
13:00 - 18:00 Uhr

Jugendclub
Dassower Str. 4a,
23923 Schönberg

Tel. 03 88 28 / 23 48 80



Dienstag, den 03.02. - Kino Lübeck -

Wir gucken uns den Film „Fünf Freunde 4“ an. Dazu gibt es eine kleine Portion Popcorn.

Treffpunkt: - Uhrzeit wird noch mitgeteilt -
Parkplatz Jugendclub Schönberg

Rückkehr: - Uhrzeit wird noch mitgeteilt -
Parkplatz Jugendclub Schönberg

Alter: ab 8 Jahren
(bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)

Kosten: 6 EUR

Mittwoch, den 04.02. - Bastelnachmittag -

Frau Birnbaum aus der Bücherei Schönberg hat verschiedene Bastelangebote für Euch vorbereitet - lasst Euch überraschen!

Treffpunkt: 14:30 Uhr Bücherei Schönberg

Ende: 17:30 Uhr Bücherei Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 3 EUR

Donnerstag, den 05.02. - Spielenachmittag -

Frau Birnbaum aus der Bücherei Schönberg veranstaltet für euch einen Spielenachmittag mit netten und unterhaltsamen Spielen.

Treffpunkt: 15:00 Uhr Bücherei Schönberg

Ende: 17:00 Uhr Bücherei Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 1 EUR (für Snack und Getränk)



Freitag, den 06.02. - Workshop „Orientalischer Tanz“ -

Einen kleinen Einblick in den Orientalischen Tanz bekommt ihr heute von der professionellen Tänzerin „Ghazala“.

Treffpunkt: Bücherei Schönberg/Eingang Jugendclub

Kosten: 5 EUR

Gruppe 1 6 - 8 Jahre 14:00 - 15:30 Uhr

Gruppe 2 ab 9 Jahren 16:00 - 17:30 Uhr

Montag, den 09.02. - Eislaufen & Bummeln in Lübeck -

Wir gehen Eislaufen auf der Schlittschuhbahn und anschließend noch Bummeln in Lübeck.

Treffpunkt: 9:00 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Rückkehr: ca. 16:00 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Alter: ab 10 Jahren

(bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)

Kosten: 5 EUR

Hinweis: Schlittschuhe mitbringen, ansonsten Ausleihe vor Ort gegen Gebühr möglich!

Dienstag, den 10.02. - Offenes Restebasteln -

Viele verschiedene Sachen, die noch von den Jahren übergeben sind, könnt ihr heute basteln. Bestimmt sind auch Sachen dabei, die man prima verschenken kann.

Treffpunkt: 15:00 Uhr Jugendclub

Ende: 18:00 Uhr Jugendclub

Alter: ab 8 Jahren

Hinweis: Keine Anmeldung, kommt vorbei wann ihr Lust habt. Für die Dinge die gebastelt werden, bitte entsprechend Geld mitbringen!

Mittwoch, den 11.02. - Wonnemar Wismar -

Rutschen, Planschen, Spielen, das Wonnemar wartet auf euch. Genau das richtige für die kalte Jahreszeit.

Treffpunkt: 9:30 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Rückkehr: ca. 18:30 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Alter: ab 10 Jahren

(bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)

Kosten: 10 EUR

Hinweis: Nur mit Freischwimmerabzeichen!

Donnerstag, den 12.02. - Bowling in Lübeck -

Auf geht's zur Bowlingbahn nach Lübeck. Hier könnt ihr zeigen, wer die meisten Kegel umwirft und werdet eine Menge Spaß haben.

Treffpunkt: 14:15 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Rückkehr: ca. 18:00 Uhr Parkplatz Jugendclub Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

(bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)

Kosten: 7 EUR incl. Schuhe und 2 Getränke

Freitag, den 13.02. - Kochen -

Heute zaubern wir einen leckeren Eintopf, den wir anschließend verspeisen werden. Genau das richtige für die kalte Jahreszeit!

Treffpunkt: 11:00 Uhr Jugendclub

Ende: 13:00 Uhr Jugendclub

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 3 EUR



Für alle Angebote ist es zwingend notwendig die Anmeldekarte mit Einverständniserklärung auszufüllen!

Den Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bekannt, dass das jeweilige Kind nicht ständig beaufsichtigt werden kann, die Aufsichtspflicht des Veranstalters insoweit eingeschränkt ist. Die Stadt Schönberg übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Schäden. Für die durch die Teilnehmer herbeigeführten Haftpflichtschäden haften die gesetzlichen Vertreter der Kinder

nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Veranstalter nimmt sich das Recht heraus, bei Verletzung der aufgestellten Regeln oder des Jugendschutzgesetzes, den zu Betreuenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.

Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich!

Inhaber einer Bildungskarte bringen diese bitte zur Anmeldung mit. Die Angebote der Stadtjugendpflege Schönberg sind förderungsfähig nach dem BuT-Paket!

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass mein Kind zu den oben aufgeführten Bedingungen an den Veranstaltungen des Schönberger Winterferienprogrammes teilnehmen darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Anmeldung für folgende Veranstaltungen:

Kino Lübeck / 6 €

Bastelnachmittag / 3 €

Spielenachmittag / 1 €

Workshop „Orientalischer Tanz“ Gruppe1 / 5 €

Workshop „Orientalischer Tanz“ Gruppe2 / 5 €

Eislaufen & Bummeln in Lübeck / 5 €

Wonnemar Wismar / 10 €

Bowling in Lübeck / 7 €

Kochen / 3 €

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Februar 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
18.02.2015	Mitgliederversammlung im Hofcafé Voss in Petersberg Beginn: 15:00 Uhr	BRH Seniorenverband Schönberg

26.02.2015	Lesung im „Grünen Salon“ des Volkskundemuseums mit Herrn Pastor i. R. Ch. Voß, Beginn: 19:00 Uhr	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg e. V.
27.02.2015	Hallenfußballturnier für Alte Herren Mannschaften 18:30 - 22:30 Uhr in der Palmberghalle	FC Schönberg 95

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer sonntags	15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00, am Sonnabend von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.,

Dassower Str. 4 b, 23923 Schönberg,
Tel. 038828/238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:30 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Veranstaltungen der Bücherei Schönberg in der Dassower Str. 4 b:

Sonntag, 22. Februar
Tango Argentino Schnupperkurs

14:00 bis 17:00 Uhr
Unkostenbeitrag 20 EUR incl. Kaffee und Kuchen
Bitte anmelden unter 038873-33234, Frau Zell

ebenfalls Sonntag, 22. Februar

Diavortrag Weltumradelung mit Ronald Prokein

18:00 Uhr
(8 EUR/erm. 6 EUR Unkostenbeitrag)

und am Samstag, 28. Februar

„Heimliche Liebe“, Märchen und Musik mit Birte Lange und Ulf Lorenz

19:00 Uhr
(8 EUR, erm. 6 EUR Unkostenbeitrag)

Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Dienstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe I in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden 2. Donnerstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe II in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	BRH

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
immer montags	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder und Jugendliche	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
	20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
immer mittwochs	14-täglich 17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr 19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining Body-Fitness
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Januar 2015

Sie wissen noch nicht was der Februar für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags

Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg
Wann? 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Seniorentreff

Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

immer mittwochs*Skatnachmittag*

Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
 Wann? 14:00 Uhr
 Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Donnerstag, 05.02./19.02.*Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)*

Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
 Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 - 14 Jahre	ab 17:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

**Angebote des Bushido Sportverein
Wahrsow e. V.**

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Hatha-Yoga

Montag	19:00 bis 20:15 Uhr
--------	---------------------

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Dienstag:	16:15 - 17:15 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:15 - 18:15 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Body Skills

Mittwoch	von 18:00 bis 19:00 Uhr und von 19:00 bis 20:00 Uhr
----------	--

Taekwondo

Dienstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche
Donnerstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche

Tischtennis

Donnerstag	19:00 bis 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
------------	---------------------	--------------------------------

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Freitag	16:00 bis 17:30 Uhr
---------	---------------------

Fitness mit Musik

Freitag	17:30 bis 18:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche
---------	---------------------	----------------------------

Bodyforming

Freitag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
---------	---------------------	--------------------------------

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

**Angebote des Sport und
Freizeit Herrnburg e. V.**Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de**Wochentag/****Sporthalle an der Grundschule
Herrnburg****SFH Vereinsheim
Gärtnerieweg 9****Montag:**

15:00 - 16:30 Uhr	Zirkus-Kleine Konfettis	15:30 - 16:30 Uhr	Senioren-sport 60+
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus Konfettis Jugendgruppe	17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic	18:30 - 19:30 Uhr	deepWork
20:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis	20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming

Dienstag:

15:00 - 15:45 Uhr	Turnen Kinder 4 - 5 Jahren	18:00 - 19:15 Uhr	Rückenfit
15:30 - 16:30 Uhr	Nordic Walking		
15:45 - 16:30 Uhr	Turnen Kinder 2 - 4 Jahren		
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen		
18:30 - 19:30 Uhr	Zumba		
19:30 - 20:30 Uhr	Rückenfit/ Funktionsgym.		
20:30 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball		

Mittwoch:

15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 J.	16:30 - 18:00 Uhr	Housedance
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.	18:00 - 19:00 Uhr	Sport 40+
16:30 - 17:15 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.		
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis		

Donnerstag:

18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix		
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton 30+		

Freitag:

17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball	16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.		

Samstag

11:30 - 12:30 Uhr	Step Aerobic
-------------------	--------------

**Doppelkopf im SFH Vereinsheim, Gärtnerieweg 9, freitags,
20:00 Uhr zu den geraden Wochenenden**

Kontakt: Gerhard Müller-Hagen 038821 60087

**Sporthalle Grundschule
Herrnburg****Sporthalle Gemeinschafts-
schule Wahrsow****Fußball****Dienstag**

17:00 - 18:30 Uhr	Mädchen Jahrgang 2000 - 2003
-------------------	------------------------------

Mittwoch

16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2005
-------------------	----------------------

Donnerstag

16:30 - 18:00 Uhr	Jungen Jahrgang 2006	16:30 - 18:00 Uhr	Jungen Jahrgang 2004
-------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Freitag

16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2008/09	16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2007
-------------------	-------------------------	-------------------	----------------------

Diese Trainingszeiten gelten von November bis März (Winter-training)

Fragen gerne telefonisch an Lars Junker, Tel. 0176 56820944

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet und ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt Dassow geworden. Von April bis Dezember 2012 wurde das „Alte Rathaus“ saniert. Gepflegte, helle, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden ein, die kulturellen Angebote anzunehmen.

Wir sind immer für Sie da.

Montag

14:00 - 15:30 Uhr Gehirnjogging und Gedächtnistraining
 14:30 - 17:00 Uhr Kurse: „Töpfern und kreatives Gestalten“
 19:00 - 20:30 Uhr Yoga

Dienstag

14:00 - 16:30 Uhr Seniorencafe
 15:00 - 17:00 Uhr Spiel- und Krabbelgruppe ab 6 Monate

Mittwoch

14:00 - 15:00 Uhr Seniorengymnastik
 15:00 - 16:00 Uhr Vorträge (ProSenior, etc.)

Donnerstag

14:00 - 16:30 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt
 14:30 - 17:00 Uhr „Kreatives Gestalten“

Jeden 1. Dienstag im Monat

09:30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen

Jeden letzten Donnerstag im Monat

15:00 Uhr Geburtstagsfeier für die Geburtstage des Monats ab 70 Jahre

Geplant sind in loser Folge:

- Filmvorführungen, Buchlesungen, Liederabende
- gemeinsame Kochabende,
- Gartenfeste und Grillabende
- Kurse zur Förderung der Gesundheit: Yoga, Präventive Rückenschule und anderes mit fachlicher Anleitung

Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.

Für alle wöchentlichen Angebote nehmen wir Anmeldungen an: In der Begegnungsstätte von Montag bis Donnerstag ab 13:00 bis 17:00 Uhr persönlich, Telefon: 038826 88313 oder Handy: 0152 28172605 (Frau Stuppy)

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr und nach Absprache

Heimatverein Dassow e. V.

Der Heimatverein Dassow e. V. kommt jeden 4. Donnerstag im Monat um 19:30 Uhr in der Altenteiler Kate zusammen. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anmeldung unter 038826 86123 oder 038826 60601 möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e.V.:

Training in der Dornbuschhalle

Montag	Volleyball (versch. Altersgruppen)	16:30 - 20:30 Uhr
Dienstag	Gymnastik (Damen)	19:30 - 20:30 Uhr
	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
Mittwoch	Gymnastik „Zappelkrabben“	15:00 - 16:00 Uhr
	Gymnastik „RSG Girls“	15:00 - 17:00 Uhr
	Badminton	19:00 - 20:30 Uhr
Donnerstag	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Basketball	17:00 - 18:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr
	Sparte Radsport	
	Di. + Do. beim Jugendclub	ab 15:30 Uhr

Fußball auf dem Sportplatz Dassow

F-Jugend	Montag und Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
E-Jugend	Montag und Do. (Do. in Kalkhorst)	16:30 - 18:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag und Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
C-Jugend	Dienstag und Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr
1. Herren	Dienstag und Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
2. Herren	Mittwoch	18:30 - 20:30 Uhr
Oldies	Freitag	ab 18:00 Uhr

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Herrn Waldemar Arndt	Schönberg	70 Jahre
Herrn Horst Bachmann	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Mia Baumann	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Joachim Baustian	Schönberg	84 Jahre
Herrn Dr. Jürgen Beneke	Barendorf	75 Jahre
Frau Gisela Bever	Harkensee	84 Jahre
Herrn Bernd-Dieter Beyersdorff	Prieschendorf	70 Jahre
Herrn Walter Bibow	Dassow	86 Jahre
Frau Lieselotte Boddin	Herrnburg	90 Jahre
Frau Edelgard Bohnsack	Dassow	85 Jahre
Herrn Dieter Borck	Dassow	70 Jahre
Herrn Hans-Joachim Borneck	Herrnburg	70 Jahre
Frau Eva-Maria Braasch-Schalong	Herrnburg	81 Jahre
Frau Friedel Brüggemann	Herrnburg	80 Jahre
Frau Erna Bulz	Zehmen	81 Jahre
Frau Hannelore Burwitz	Schönberg	86 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Willi Dallmann	Herrnburg	83 Jahre
Frau Rosa Dunkelmann	Cordshagen	83 Jahre
Frau Lotte Evers	Dassow	88 Jahre
Frau Renate Faber	Herrnburg	75 Jahre
Herrn August Wilhelm Folz	Schönberg	94 Jahre
Frau Else Gade	Herrnburg	89 Jahre
Frau Elfriede Greve	Schönberg	81 Jahre
Herrn Paul Grieb	Menzendorf	80 Jahre
Frau Alma Gronzki	Dassow	87 Jahre
Herrn Karl Grote	Hof Lockwisch	82 Jahre
Frau Friedel Grube	Schönberg	89 Jahre
Herrn Roland Grünthal	Schönberg	70 Jahre
Herrn Siegfried Günther	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Wilhelm Hamers	Schattin	75 Jahre
Frau Hedwig Harder	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönberg	75 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Ruth Jahn	Herrnburg	89 Jahre
Frau Marianne Jahnke	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Ursula Judka	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Klaus Jürgensen	Dassow	70 Jahre
Herrn Werner Knepel	Lütgenhof	82 Jahre
Frau Lotte Knoop	Teschow	81 Jahre
Herrn Theodor Koch	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Herta Grete Kock	Herrnburg	87 Jahre
Frau Friedrich Kopp	Schönberg	89 Jahre
Frau Hildegard Krause	Dassow	86 Jahre
Herrn Heinz Kühl	Menzendorf	82 Jahre
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Anna Ladendorf	Schönberg	91 Jahre
Frau Hanni Lehmann	Torisdorf	92 Jahre
Frau Lydia Lorenz	Herrnburg	87 Jahre
Herrn Ernst Maaß	Zehmen	83 Jahre

Herrn Karl Moldt	Paligen	82 Jahre
Frau Erika Mundt	Selmsdorf	87 Jahre
Herrn Konrad Mundt	Dassow	87 Jahre
Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Fritz Pahlke	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Hildegard Petterson	Johannstorf	80 Jahre
Frau Elfriede Polz	Herrnburg	81 Jahre
Frau Marion Pontow	Herrnburg	70 Jahre
Frau Margarethe Prüter	Schönberg	82 Jahre
Frau Erika Puchner	Benckendorf	75 Jahre
Frau Hilda Redner	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Ursula Reiher	Grieben	82 Jahre
Frau Magda Reimers	Dassow	83 Jahre
Herrn Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	75 Jahre
Herrn Siegfried Rothmann	Dassow	75 Jahre
Frau Lita Rumpf	Herrnburg	92 Jahre
Frau Ingeborg Schlüter	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Erich Schoof	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Edith Schwatinski	Dassow	84 Jahre
Frau Ingrid Skoluda	Menzendorf	75 Jahre
Frau Gertrud Stender	Schönberg	90 Jahre
Frau Adelheid Stutzky	Paligen	75 Jahre
Frau Rita Thomann	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Linda Toll	Schönberg	83 Jahre
Frau Dore Urbanski	Herrnburg	80 Jahre
Frau Ingrid Vogt	Schönberg	84 Jahre
Herrn Rudi Vorwerk	Niendorf	82 Jahre
Frau Ingeburg Wendt	Herrnburg	83 Jahre
Frau Hildegard Ziemke	Dassow	85 Jahre

ten vor, präsentierten oder gestalteten sie und erfreuten sich an Weihnachtsbasteleien. Außerdem gaben sie den Inhalt von vorgelesenen Weihnachtsgeschichten wieder. Die Kleinen waren hoch motiviert und hatten sehr viel Spaß an den verschiedenen Aufgaben.

In der sechsten Schulstunde wurde das Projekt mit den Schülern ausgewertet und das Feedback war:

„Super Projekt!“ 

Weil zu Weihnachten traditionell auch ein Weihnachtsbaum gehört, organisierte Herr Stubbi einen für das Atrium unserer Schule. An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für den riesigen und wunderschönen Weihnachtsbaum bedanken.

Eine freudige Nachricht, die uns noch vor den Ferien übermittelt wurde, war, dass unsere Schüler am 3.7.2014, dem Sozialen Tag, 2.200 EUR erarbeitet und gespendet haben. Wir möchten auch hier einen großen Dank an alle Mitwirkenden aussprechen und hoffen auch dieses Jahr wieder auf eine große Teilnahme.

Nun sind die Winterferien nicht mehr weit. Wir wünschen allen Lehrern und Schülern erholsame Tage.

Schülerredaktion

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Gottesdienste

Regelzeit: 10:30 Uhr

01.02., Septuagesimae

10:30 Im Gemeindezentrum mit Kindergottesdienst Pastor Brunn

08.02., Sexagesimae

10:30 Im Gemeindezentrum Pastor Parge

15.02., Estp, ojo

10:30 Im Gemeindezentrum mit Kindergottesdienst Pastor Brunn

22.02., Invokavit

10:30 Abendmahlsgottesdienst im Gemeindezentrum Pastor Brunn

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow

25. Februar um 15:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Kirche für Kinder	jeden Montag und Mittwoch	15:45 Uhr
Nähgruppe	jeden Dienstag	18:30 - 21:00 Uhr
Bibelabend	17. Februar	19:00 Uhr
Kreistänze für Kinder und Erwachsene	13. und 27. Februar	15:30 - 17:00 Uhr
Seniorenachmittag	fällt im Februar aus	15:00 Uhr

Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821 60029.

Goldene Hochzeit feiern

Marga und Erich Lehmann in Groß Siemz
Marianne und Erhard Schmidt in Holm
Ingrid und Hans-Uwe Möller in Selmsdorf

Diamantene Hochzeit feiern

Inge und Siegfried Niemand in Herrnburg
Annemarie und Franz Fuhrmeister in Sülsdorf
Inge und Werner Meyer in Wahrsow

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Die letzten Neuigkeiten aus dem Jahr 2014

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr, liebe Leserinnen und Leser, und hoffen, dass Sie ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest hatten, aber auch einen guten Rutsch ins Jahr 2015.

In Zukunft möchten wir Ihnen wieder von den vergangenen Ereignissen und den weiteren Vorhaben unserer Schule berichten. Am 18.12. und 19.12. bereitete sich die 6. Klasse mit einem Weihnachtsprojekt auf die besinnliche Zeit vor. Sie bekamen Hilfe von den Schülern aus dem Wahlpflichtkurs „Schüler helfen Schülern“ der 9. und 10. Klassen. Die vorher gebildeten fünf Gruppen wechselten in den fünf Stunden im 45-Minuten-Takt und lösten alle vorgegebenen Aufgaben. Gemeinsam schrieben sie Weihnachtsgeschichten nach vorher festgelegten Wörtern, sie musizierten zu Texten von Weihnachtsliedern, lasen Weihnachtsgeschich-

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Lübecker Str.68
23942 Dassow
Tel.: 038826 80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow im Februar

Gottesdienste

- 01. Februar 10 Uhr** Gottesdienst mit Abendmahl
- 08. Februar 10 Uhr** Gottesdienst
- 15. Februar 10 Uhr** Gottesdienst
- 18. Februar 12 Uhr** Andacht zum Aschermittwoch
- 22. Februar 10 Uhr** Gottesdienst mit der Kantorei Elmshorn zum Kirchentagssonntag, anschl. Kirch- kaffee

Regelmäßige Termine

Gemeindefrühstück dienstags - 14-täglich um 9 Uhr

Termine: 10. und 24. Februar

Gemeindeabendbrot mit theologischen Gesprächen donnerstags - 14-täglich um 19 Uhr

Termin: 19. Februar

Christenlehre

montags um 15 Uhr

Sport und Freizeit Herrsburg e. V.



Einladung zur Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 27.02.2015, um 19:00 Uhr

im Vereinsheim Gärtnerieweg 9, Herrsburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2015
7. Neuwahlen
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Jugendwart/in
 - Schriftwart/in
 - Pressewart/in
 - Kassenprüfer/in
8. Anträge (Anträge sind schriftlich, bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen)
9. Verschiedenes

Der Vorstand

Vereine und Verbände

Der FC Schönberg 95 lädt ein zum vierten

A-Cup

ALTUS



Hallenfußballturnier für Alte Herren Mannschaften (U40)

Altus Bau GmbH



Freitag, 27. Februar 2015 18:30 Uhr bis ca. 22:30 Uhr

Spielort: Palmberghalle (Rudolf-Hartmann-Str. 2a in 23923 Schönberg)

Teilnehmende Mannschaften:

- FC Schönberg 95
- SSV Ziethen
- SG Theodor Körner Lützwow
- ATSV Stockelsdorf

Der Heimatbund lädt ein:

Kaum hat man sich versehen, und schon ist der Winter (fast) herum - beginnt doch in wenigen Tagen nach der Lesung der metereologische Frühling! Und mit dem Vergehen des Winters wird dann auch das Schicksal von Felix Stillfrieds „Dürten Bleck“ geklärt, das Herr Pastor i. R. Ch. Voß aus Rostock vor Augen und Ohren der Zuhörer ausbreitet. Die Lesung findet **am Donnerstag, dem 26. Februar 2015**, ab 19:00 Uhr im „Grünen Salon“ des Volkskundemuseums in Schönberg, An der Kirche 8/9, statt. Der Eintritt ist wie immer frei, doch wird um eine kleine Spende gebeten.

15. Herrsburger Heidelauf

03.05.2015



Ort: Sportplatz Grundschule Herrsburg

Startnummernausgabe: Sa, 02.05.15 16:30 – 17:30 Uhr
So, 03.05.15 ab 09:00 Uhr

Startzeit: ca. 09:45 Uhr Kinder Jahrgang 2006 – 2012
ca. 11:30 Uhr Kinder Jahrgang 2004 – 2005
NEU!!! ca. 12:10 Uhr 3 km Kinder Jahrgang 2001 – 2003
ca. 12:30 Uhr 5 Km Männer u. männl. Jugendl. ab Jahrg 2000
ca. 12:30 Uhr 5 Km Frauen u. weibl. Jugendl. ab Jahrg. 2000
ca. 12:15 Uhr 5 km Walking
ca. 13:50 Uhr 10 Km Hauptlauf Frauen/ Männer

Startgeld:

Meldung...	bis 22.2.	bis 22.3.	bis 24.4
Kinder	5€	7€	9€*
Erwachsene	8€/6€*	10€/8€*	10€*

*Bar bei der Anmeldung, bei Anmeldung per Mail Überweisung möglich, Start nur bei festgemachter und vollständiger Zahlung (*Ohne Shirt)

Anmeldung: in der Geschäftsstelle des SF Herrsburg, Gärtnerieweg 9
Per Mail: sfb-marek-hilz@gmx.de
in der Apotheke im EKZ in Herrsburg

Meldeschluss: **Fr. 24. April 2015**

Laufstrecken:

Kinder Jahrgang	2010/11/12	ca. 200 m
Kinder Jahrgang	2008/09	ca. 400 m
Kinder Jahrgang	2006/07	ca. 800 m
Kinder Jahrgang	2004/05	ca. 1500 m
Jugendl. Jahrgang	2001/02/03	ca. 3 km
Jugendl. Jahrgang	1997- 2000	ca. 5/10 km
Erwachsene		ca. 5/10

Organisation: Sport Freizeit Herrsburg e. V.
Stefanie Marek-Hilz
sfb-marek-hilz@gmx.de



Veranstaltungsplan 2015

Ortsteile Harkensee/Barendorf

Januar	Tannenbaumverbrennen
14. Februar	Kinderfasching
28. März	Aktion „Sauberes Dorf“
5. April	Osterfeuer
1./2. Aug.	Dorffest
Oktober	Laternenumzug
21. November	Adventsbasar d. Frauengruppe
5. Dezember	Seniorenweihnachtsfeier

Weitere Veranstaltungstermine der Ortsteilvertretung und der Vereine sind den Aushängen, Veröffentlichungen bzw. den Einladungen zu entnehmen.

Änderungen vorbehalten

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dassow e. V.

Metall- und Eisenschrott Sammelaktion für die Förderung der Jugendfeuerwehr Dassow

Auf Grund der guten Resonanz im Vorjahr findet am 28.03.2015 in der Zeit von 08:00 - 13:30 Uhr auf dem Feuerwehrgelände der FFW Dassow erneut eine Sammlung statt.

Sollten Sie Schrott zur Verfügung stellen wollen, diesen aber nicht selbst vorbei bringen können, sind wir gerne bereit diesen bei Ihnen abzuholen.

Die Kontaktnummer hierfür lautet **0177 4156882**

Rufen sie uns vorweg an, wir werden dann Ihre Adresse notieren.

Folgende Dinge können gesammelt und abgegeben werden:

- Kabelreste, Kabeltrommeln
- Eisenträger/Stahlbleche, Spülen, Töpfe und Pfannen
- Heizkörper und Rohre/Gartenzäune aus Metall
- Ölbrenner, Guss und Kohleofen (ohne Schamottesteine)
- Gusswannen, Wasserarmaturen und Rohrleitungen
- Handwerkzeuge, PC-Gehäuse
- Elektromotoren, Rasenmäher, Leitern und alte Gartengeräte
- Fensterrahmen und Türen aus Aluminium oder Stahl
- Garagentore, Dachrinnen aus Kupfer oder Zink und Bleireste
- Autokarosserien ohne Betriebsstoffe
- Autoteile wie Bremscheiben, Motoren usw.
- Stahl- und Alufelgen, Fahrräder
- Konservendosen und Deckel von Gläsern

Alles wo Metall drin, dran und drum ist!!!

Elektrogeräte können nicht angenommen werden

Wir würden uns sehr über Ihre „Schrott-Spenden“ freuen.

Wir arbeiten auch in diesem Jahr wieder mit der Firma REBO zusammen.

Fasching in der Selmsdorfer Sporthalle
am **07.02.2015**

Kinderfasching Einlaß: 14.00 Uhr Beginn: 14.30 Uhr
Tanzveranstaltung Einlaß: 19:00 Uhr Beginn: 20:11 Uhr

Kinder: 1,50€
Erwachsene: 3,00€

Kartenverkauf bei
F. Heinrici
E.-Thälmann Str. 30
23923 Selmsdorf
Mo. - Fr. von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Vorverkauf: 9,99 Euro
Abendkasse: 11,99 Euro

Zusätzliche Vorverkaufsstelle ist die Selmsdorfer Bibliothek mit folgenden Öffnungszeiten:

Montag	13 Uhr - 18 Uhr
Dienstag	11 Uhr - 16 Uhr
Mittwoch	13 Uhr - 18 Uhr
Donnerstag	11 Uhr - 16 Uhr
Freitag	11 Uhr - 16 Uhr



FERIENPARK LENZ AM PLAUER SEE

**Neues vom Ferienpark
LENZ am Plauer See**

Wohnen und Ferien bilden am Lenz eine unverwechselbare Einheit. Ideal für Familien kann so ein Urlaub gestaltet werden. Wichtig ist es, dass man sich wohl fühlt. Ein großzügiges Ambiente bietet Licht und Raum, die eine Einheit allem das Erleben und Wohnen in einer Natur verbundenen Umgebung ist kein Traum, sondern Wirklichkeit.

Über das Wachsen des FERIENPARKS LENZ AM PLAUER SEE wollen wir Sie umfassend informieren. Insgesamt 43 Grundstücke werden bebaut. Regionale Firmen setzen die planerischen Vorgaben um.

Kontaktdaten:

Ferienpark LENZ am Plauer See

Ansprechpartner: Andreas Grzibek, Hans Joachim Groß

Telefon: 039931 / 579-31

E-Mail: info@ferienpark-lenz.de



Valentinstag 2015



Andrea Jürgens
 Andreas Martin
 & Muck

25. April 2015
 Wismar / Theater
 19.30 Uhr

Telefonische Kartenbestellung
 und Informationen unter 03834 - 507285

Das Comeback
 des Jahres



Tag der Paare und Liebenden

Allgemein gilt der Valentinstag (14. Februar) als der Tag der Jugend, der Familie, der Verliebten und der Paare sowie des Blumenschenkens. Der Ursprung des Valentinstages (14. Februar) bezieht sich unter anderem auf die Sage von „Valentin von Terni“. Im 3. Jahrhundert war er Bischof der italienischen Stadt Terni und starb im Jahre 269 als Märtyrer. Bischof „Valentin von Terni“ soll in damaliger Zeit laut der Legende heimlich Verliebte christlich getraut haben, darunter auch Soldaten, denen nach damaligem kaiserlichem Befehl das Heiraten untersagt war. Frisch vermählten Paaren habe Valentin Blumen aus seinem Gar-

ten geschenkt. Ehen, die von ihm geschlossen wurden, verliefen der Überlieferung nach allesamt harmonisch und standen unter einem guten Stern. Auf Befehl des Kaisers Claudius II. wurde der Bischof am 14. Februar des Jahres 269 wegen seines christlichen Glaubens hingerichtet. Bereits seit dem 15. Jahrhundert ist es in England Brauch, dass sich verliebte Paare am 14. Februar kleine Geschenke machen oder sich Gedichte schreiben. Nach und nach wurde der Valentinstag in großen Teilen der Erde und auch im deutschsprachigen Raum der Tag für verliebte Paare, an dem man sich gegenseitig kleine Geschenke macht.



TRUBACHTAL
 Obertrubach Egloffstein Pretzfeld

- Wanderparadies mit 300 km Wanderwegen und Rückholservice
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fraischgrenzweg
- Kulturweg Egloffstein
- Top-Kletterrevier
- Nordic Walking Zentrum
- Mountainbike-Routen
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater
- Lichterprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkmantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen



Obertrubach - mitten im Erlebnisreich

TOURISTINFORMATION
 OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5
 91286 OBERTRUBACH
 TEL: 09245/98 80
 E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM



ETL |

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de • www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Über 3000 neue Brautkleider

ab je
298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09
oder 0163 / 814 59 65
info@Brautmode-Discount.de



Urlaub zwischen

TREFFPUNKT
DEUTSCHLAND

Ostsee & Müritz

und zu Besuch im nördlichen Brandenburg



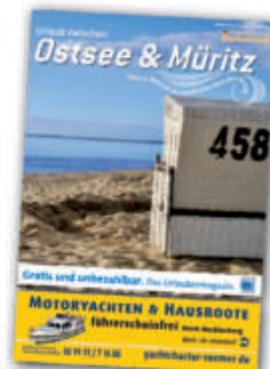
- im 18. Jahr
- große Auflage
- ebook unter
www.wittich.de

Psst ...Geheimtipp!

Unsere aktuelle Ausgabe
2015/16 kommt bald!

Reinschauen, raussuchen,
raus aus dem Alltag!

Sie wollen auch
noch mit dabei sein?



Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

telefonisch für Sie
erreichbar!

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

Manuela Wolfinger
039931/579-47
m.wolfinger@wittich-sietow.de

Marlies Wegener
039931/579-25
m.wegener@wittich-sietow.de

Verlag + Druck: LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • Fax 03 99 31/5 79-30 • www.wittich.de

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner
SIEGBERT KELL
Tel. 0451/49051916



Königstraße 58 • 23552 Lübeck VERLAG + DRUCK
Tel. 0451/ 49 05 19 12 • Fax 7 06 22 57 LINUS WITTICH KG
e-mail: s.kell@wittich-sietow.de • www.wittich.de

Besiegen Sie Ihren Hunger

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Anzeige

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das

40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.
PZN-7772987

Qualität made in Germany. CE 0197

Lopa MED
pharma food
Sättigungskapseln
Medizinprodukt 120 Kapseln



NUTZEN SIE IHRE CHANCE

Ausbildung

Weiterbildung

Lebenslauf

Zukunft



Foto: bilderbox

Regelmäßiges Zusatzeinkommen, in Nordwestmecklenburg, als

Nebenberuflicher Vermittler (w/m)

eines großen Konzerns, bei freier Zeiteinteilung.

Kontakt: Alexander.Plaumann@HUK-COBURG.de



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Umgang mit dem ersten Gehalt

Gute Nachricht für Berufseinsteiger: Die Gehälter für Azubis sind im vergangenen Jahr laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in Westdeutschland um rund vier Prozent und in Ostdeutschland um rund fünf Prozent gestiegen. Ganz so rosig ist die Situation trotzdem nicht. Denn mit dem ersten eigenen Gehalt wachsen auch die persönlichen Wünsche. Angesichts steigender Mieten und Lebenshaltungskosten reicht es dann nur bei den Wenigsten für die eigenen vier Wände. Rund 75 Prozent der Azubis wohnen daher noch bei den Eltern. Das ergab eine Umfrage der Schufa Holding AG unter 500 Auszubildenden. Dabei versucht die große Mehrheit auf ihr Geld zu achten. Trotzdem muss jeder Dritte sein Gehalt mit einem Zweitjob oder durch finanzielle Unterstützung der Eltern aufbessern. Unterstützung in Finanzfragen

suchen die jungen Erwachsenen vor allem in der Familie. Doch auch Eltern sind angesichts ständig neuer Informationen, Produkte und Preise oftmals selbst verunsichert, wenn es um den richtigen Handy-Vertrag, die günstigste Versicherung oder gar das beste Geldanlagemodell geht. Um jungen Erwachsenen einen besseren Zugang zur nötigen Finanzbildung zu ermöglichen, wurde die Bildungsinitiative „WirtschaftsWerkstatt – Nimm deine Finanzen in die Hand“ ins Leben gerufen (www.wirtschaftswerkstatt.de).

Mit der Initiative möchte die Schufa junge Menschen für das eigene Handeln sensibilisieren und dazu beitragen, Bewusstsein für das eigene Konsumverhalten und den verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu entwickeln.

WBS TRAINING AG



Wir bilden Sie weiter.

Geförderte Qualifizierung mit Bildungsgutschein.

SPS-Programmierer/-in SIMATIC S7

Start: 13.02.2015

Abrechnung und Praxisorganisation für Zahnarztpraxen
Start: 13.02.2015

Microsoft Certified Solutions Associate (MCSA): Windows Server 2012
Start: 24.02.2015

(Fachkraft) Finanzbuchhaltung mit DATEV und SAP® ERP 6.0
Start: 13.02.2015

Büroassistent (in Teilzeit)
Start: 26.02.2015



BILDUNGS-PARTNER

Wir beraten Sie gern.

0451 296308-80

Ziegelstraße 2 · 23556 Lübeck
Andrea.Hilger@wbstraining.de

www.wbstraining.de

FLYER GÜNSTIG

setzen, drucken und verteilen!

Alles aus einer Hand!



VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

Umfrage zu Diabetes zeigt: Der Bedarf für einfach bedienbare Hilfsmittel ist hoch

- Anzeige -

Vergessen ist menschlich. Und meistens hat es keine ernsthaften Konsequenzen. Anders hingegen ist das im Fall von Menschen mit Diabetes, wenn sie sich nicht erinnern können, ob sie gespritzt haben oder nicht. Das kann riskante Folgen haben. Denn wer nachspritzt, obwohl bereits Insulin im Körper wirkt, erhöht das Risiko, eine Unterzuckerung zu erleiden. Wer auf das Nachspritzen verzichtet, obwohl er noch kein Insulin abgegeben hat, riskiert hingegen einen unnötigen Anstieg des Blutzuckers.

Leicht bedienbare Gedächtnisstütze

Der neue Insulinpen NovoPen® 5 besitzt deshalb eine einfache Memory-Funktion, welche die letzte Dosis und die seit der letzten Injektion vergangene Zeit (max. 12 Stunden) speichert. Vor allem mit seiner einfachen Bedienbarkeit geht er dabei auf die Bedürfnisse von Menschen mit Diabetes und ihrer Behandler ein. Diese Bedürfnisse unterstreicht eine im November 2014

durchgeführte Befragung von 102 Menschen mit Typ 1- und Typ 2-Diabetes sowie je 50 Diabetologen und Diabetesberaterinnen. 87 Prozent der Befragten sehen in einem Insulinpen mit Memory-Funktion die beste Möglichkeit, um zu vermeiden, dass Insulingaben vergessen werden. Für 90 Prozent ist die einfache Handhabung die wichtigste Eigenschaft eines Hilfsmittels.¹



¹Umfrage der Genacis GmbH, November 2014, im Auftrag von Novo Nordisk.

Das große Aktionsangebot:



Ihr Geschenk: **Wellness-Paket „Pure Entspannung“**
 Im Wert von ca. € 280,-
 pro Doppelzimmer/Aufenthalt

Unser Dankeschön für Sie als Leser: **8-tägiger Sommer-Urlaub**

Malta All Inclusive



83%
 Weiterempfehlung
 Stand: 01.12.14



Das Alles-Drin-Paket für Sie:

- **Linienflug** mit renommierter Fluggesellschaft nach Malta und zurück
- **Rail & Fly:** Zug zum Flug in der 2. Klasse
- **Transfers** Flughafen – Hotel – Flughafen
- **7 Übernachtungen** im 4-Sterne-Hotel Riviera Resort & Spa (Landeskategorie) im Doppelzimmer zur Landseite
- **All Inclusive**
- **Bei Buchung bis zum 28.02.15 zusätzlich inklusive:**
 - **Upgrade auf Doppelzimmer zur Poolseite** im Wert von € 70,- pro Doppelzimmer/Woche
 - **Wellness-Paket „Pure Entspannung“** im Wert von ca. € 280,- pro Doppelzimmer/Aufenthalt
- **Deutsch sprechende Gästebetreuung**

Entspannung pur – Ihr 4-Sterne-Hotel Riviera Resort & Spa in Marfa:

Das Hotel liegt direkt am Meer, mit Panoramablick auf die Inseln Gozo und Comino. Zu den Annehmlichkeiten gehören eine großzügige und elegante Lobby mit Rezeption und WiFi-Anschluss, Bar, Lifts, Restaurant mit einem einzigartigen Ausblick, Cocktailbar, Bistro, Fitnesscenter, ein beheiztes Meerwasserhallenbad und das mehrfach ausgezeichnete Wellness- und Gesundheitscenter „Elysium Spa“. Im Außenbereich befinden sich zwei Meerwasser-Swimmingpools mit einer Sonnenterrasse.

Die Zimmer sind im mediterranen Stil eingerichtet und verfügen über Bad oder Dusche/WC, Föhn, Telefon, Mietsafe, Sat-TV, WLAN (inklusive), Minikühlschrank, Klimaanlage/Heizung (zentral gesteuert) und Balkon.

All Inclusive:

- **Frühstücks-, Mittags- und Abendbuffet** und Snacks
- alkoholfreie und lokale alkoholische **Getränke** (10:00 - 00:00 Uhr)
- **Tretboot- und Kanuverleih** (ca. Mai-Sept.), **Squash** (Reservierung im Spa)
- **Sauna und Dampfbad** (14:00 - 17:30 Uhr)
- **20 % Ermäßigung auf Wellness-Anwendungen**
- **Wellness-Paket mit 3 Anwendungen** (bei Buchung bis 28.02.15):
 - Ganzkörper-Meersalz-Peeling & Sauna (20 Min.)
 - Ganzkörpermassage & Dampfbad (40 Min.)
 - Hydrotherapie & Gesichtsbehandlung (45 Min.)

Das Tragen eines All Inclusive-Armbandes ist obligatorisch.

Termine und Preise für 2015:

Flughafen	Flughafenzuschlag p.P.	April	April/Mai Saisonzuschlag € 94,- p.P.	Juni Saisonzuschlag € 144,- p.P.	September Saisonzuschlag € 204,- p.P.	Oktober Saisonzuschlag € 144,- p.P.	Oktober Saisonzuschlag € 94,- p.P.	Nov.
Berlin - Tegel / Hamburg	€ 19,-	15.	08.04., 29.04. / 06.05., 20.05.	03., 10., 17., 24.	02., 09., 16., 23.	07.	14.	04.
Düsseldorf / Frankfurt	€ 25,-	17.	10.04., 24.04. / 01.05., 08.05., 15.05., 22.05.	05., 12., 19.	04., 11., 18., 25.		16., 23.	06.
München	€ 25,- € 0,-	14.	08.04., 21.04., 22.04., 28.04., 29.04. / 05.05., 06.05., 12.05., 13.05., 19.05., 20.05.	02., 03., 09., 10., 16., 17., 23., 24.	08., 09., 15., 16., 22., 23., 29., 30.	06., 07.	13., 14., 20., 21.	03.

Weitere Termine im Juli und August 2015 auf Anfrage buchbar. Verlängerungswoche ab € 304,- p.P. buchbar. *Aktionsangebot gilt bis zum 28.02.2015

sonnenklar ist eine Marke der Euvia Travel GmbH, Landsberger Straße 88, 80339 München. Ihr Reiseveranstalter BigXtra Touristik GmbH (Landsberger Straße 88, 80339 München) ist als sonnenklar-Schwesterunternehmen Reiseveranstalter für viele weitere sonnenklar-Aktionsangebote. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters (einseh- und abrufbar unter www.bigxtra.de).

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters und Zugang des Versicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu leisten. Druckfehler vorbehalten. Sterneklassifizierung der Unterbringungen nach Landeskategorie.



Jetzt Wunschtermin kostenlos buchen:

0800-723 983 008

Täglich von Montag bis Sonntag 08:00 bis 22:00 Uhr oder in einem von über 250 sonnenklar Reisebüros buchbar

Ihr Buchungscode:
B139067

ab € p.P. ~~649,-~~ **555,-** *



Haus am Brink

Pflegezentrum Lüdersdorf

Vollstationäre Pflege und **Tagespflege**

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!

Am Brink 11, 23923 Wahrswow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de



Foto: Bilderbox

Wir suchen dringend
für Kauf-
und Pachtinteressenten

Ackerland
zu Höchstpreisen

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466



Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65

**Biologische
Kleinkläranlagen**

HAARSTUDIO SEEHASE



BAHNHOFSTR. 5 A
23923 LÜDERSDORF
TEL. 03 88 21/6 05 41

Öffnungszeiten
Mo. geschlossen
Di. 8.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mi. 8.30 Uhr - 19.30 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 17.30 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat
von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr



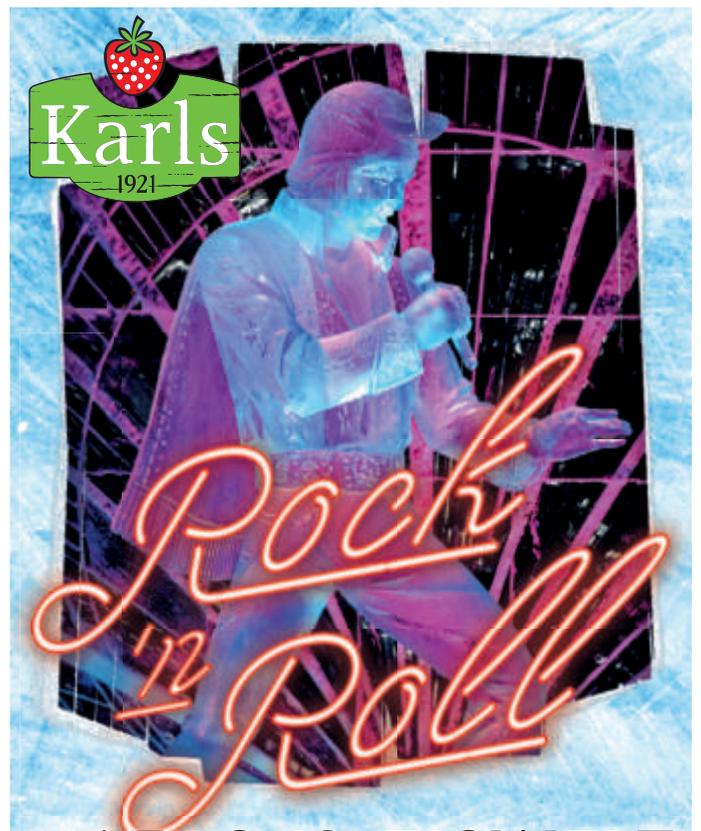
**BORRMANN
KOSMETIK**
Kosmetische Fußpflege und Massagen

Bahnhofstraße 3c • 239923 Lüdersdorf
Fon 038821.889 749 • Mobil 0173.920 26 25

www.kosmetikstudio-borrmann.de
sigrunborrmann@gmx.de

*Grundstücke in Selmsdorf
im Wohngelände Am Mühlenbruch!*
*Baugrundstücke in ruhiger Wohnlage,
vollerschlossen,
z.B. 738 qm 77.490,- Euro*

Weitere Infos bei Herrn Anton unter
Tel. 038427/4527
www.stag-stadtbau.de



KARLS 12. EISWELT
Europas grösste Eisfiguren-Ausstellung

RENTNER-GUTSCHEIN

6,- € Eintritt statt 8,50 € + 1 Tasse Kaffee

Gegen Vorlage dieses Coupons und Ihres Renten-Ausweises erhalten Sie € 2,50 Rabatt auf den Eiswelt-Eintrittspreis. Beim Kauf der Eintrittskarte erhalten Sie zusätzlich einen Gutschein für eine Tasse Kaffee gratis. Nur 1 Gutschein pro Person/Tag. Nicht auszahbar, nicht kombinierbar. Gültig bis 30.1.2015, nur in Verbindung mit einem gültigen Renten-Ausweis.

Karls Erlebnis-Dorf • Rövershagen bei Rostock • täglich 8-19 Uhr

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!



Wir machen,
dass es fährt.
www.go1a.com

1a autoservice M. Calm

Dorfstraße 7a
23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793



Die Werkstatt mit den 1a Leistungen.

- >> Reparatur aller Fabrikate
- >> HU*/AU
- >> Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- >> Fehlerdiagnose
- >> Klima-Service
- >> Reifenservice
- >> Autoglas
- >> Unfallinstandsetzung incl. Lackierung



RICO SROCK

RICO SROCK

SABOWER HÖHE 2B
23923 SCHÖNBERG

01573/7256497

ricosrock@freenet.de

KFZ MEISTER



Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Kaminverkleidungen
- Treppenstufen
- Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische
- Grabmale & Grabeinfassungen



Partner des TÜV Rheinland



Straße der B 105 Nr. 5
23923 Sülsdorf
&
Kaninchenborn 35
23560 Lübeck

Tel: 0451-36330
Mobil: 0151-64991000 *24h Service
manuel.maass@gmx.net

SV-Büro Dipl.-Ing. Mittkus
Kfz-Sachverständiger & Meister
Manuel Maaß

Erstellung von Kfz-Unfallgutachten & Kfz-Bewertungen



Dellenentfernung – jeden Freitag bei uns

Bosch Service Lau GmbH & Co. KG
Lübecker Straße 46
23923 Schönberg
info@auto-lau.de

Terminvereinbarung unter 038828 - 3440



www.dentwizard.de

WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI in Lüdersdorf

• Änderungsschneiderei • Wäscherei • Annahme chem. Reinigung

- Annahmestelle auch im Mönkhof Karree bei der Reinigung Worm -

Unser Angebot des Monats
2 Jeanshosen kürzen

Bahnofstraße 3
23923 Lüdersdorf
www.waschkrug.com
Fon: 0 388 21 - 67 47 9
Fax: 0 388 21 - 67 47 8

12,00 €



WASCHKRUG
IHRE WÄSCHEREI IM DORF

Brennpunkt Schönberg



BERATUNG - PLANUNG - MONTAGE - SERVICE

Kamine - Öfen - Herde - Schornsteine

Andreas Eichner • Dassower Straße 2b • 23923 Schönberg
Telefon: 03 88 28/2 41 54 • Fax: 03 88 28/2 05 06
0171/5 73 02 44 • brennpunkt-schoenberg-mv@web.de



DACHBAU JÖRKE

**DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
FACHWERKBAU
DACHSTÜHLE**

GMBH & CO. KG

Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg · Tel. 038828 23267
Fax 038823 23268 · Mail: info@dachbau-joerke.de